

Finanzierungsendalter GGF-Pensionszusagen

Die Rechtsprechung hat das rechnerische Pensionsalter für die steuerliche Bewertung der Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG (Teilwert) für beherrschende GGF generalisierend mit 65 Jahren festgelegt (BFH-Urteil vom 24.04.1982). Dies gilt auch bei einem vertraglichen Pensionsalter unterhalb des 65. Lebensjahres (arbeitsrechtlich sind niedrigere Altersgrenzen ab Alter 60 möglich). Ausnahmen hiervon ergeben sich nur in besonders begründeten Einzelfällen (z.B. bei Vorliegen einer Schwerbehinderung). Das Finanzierungsendalter von 65 Jahren ist auch anzuwenden, wenn die beherrschende Stellung erst nach Zusageerteilung erlangt wird.

Vor 1982 wurden Pensionsrückstellungen für beherrschende geschäftsführende Gesellschafter von Kapitalgesellschaften sogar steuerrechtlich nur anerkannt, wenn als rechnungsmäßiges Pensionsalter das 75. Lebensjahr zugrunde gelegt wurde.

Nach der Heraufsetzung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung (Regelaltersgrenze von bis zu 67 Jahren, s.a. unsere DLQ 2007/01 und 2008/02) passt nun auch die Finanzverwaltung die rechnungsmäßigen Finanzierungsendalter für GGF-Pensionszusagen nach oben an: Die Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2008 sehen im Abschnitt R 6a Abs. 8 für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften folgende geburtsjahrabhängige Mindestpensionsalter vor:

<u>für Geburtsjahrgänge</u>	<u>Pensionsalter</u>
bis 1952	65
ab 1953 bis 1961	66
ab 1962	67

In dieser Ausgabe:

Finanzierungsendalter GGF-Pensionszusagen 1

Entwurf eines BMF-Schreibens zur steuerlichen Anerkennung von Zeitwertkonten 2

Das höhere Finanzierungsendalter führt zu einer niedrigeren Pensionsrückstellung (längerer Finanzierungszeitraum). Die neuen Altersgrenzen sind bereits für das Wirtschaftsjahr 2008 anzuwenden.

Beispiel: GGF Herr Mustermann
Geburtsdatum: 15.11.1962
Eintrittsdatum: 01.04.1996
Altersrente: 24.000,- EUR
Witwenrente: 60% der Altersrente

Teilwert zum 31.12.2007: 52.999,- EUR (Finanzierungsendalter 65)

Teilwert zum 31.12.2008: 50.364,- EUR (Finanzierungsendalter 67)

Es ergibt sich also zum 31.12.2008 eine gewinnerhöhende Auflösung der Pensionsrückstellung um 2.635,- EUR.

Sieht die Pensionszusage nun eine Regelung zur aufgeschobenen Altersrente mit prozentualen Zuschlägen (analog den prozentualen Abschlägen bei vorgezogener Inanspruchnahme vor dem 65. Lebensjahr) nach dem 65. Lebensjahr vor, so wird die Minderung der Pensionsrückstellung - zumindest teilweise – kompensiert.

Beispiel: Die GGF-Zusage sieht prozentuale Zuschläge von 0,5% je Monat der aufgeschobenen Inanspruchnahme vor. Im Pensionsalter 67 wird die Altersrente also um 12% (24 Monate à 0,5%) erhöht. Sie beträgt somit 26.880,- EUR (24.000 im Alter 65). Die Pensionsrückstellung zum 31.12.2008 steigt dann auf 54.419,- EUR und es ergibt sich eine gewinnmindernde Zuführung von 1.420,- EUR (PRST zum 31.12.2007: 52.999 EUR).


Wir empfehlen daher, die GGF-Pensionszusagen um eine Regelung zur aufgeschobenen Inanspruchnahme der Altersrente nach dem 65. Lebensjahr zu ergänzen (sofern die Pensionszusagen von uns formuliert wurden, beinhalten diese schon seit einigen Jahren diese Regelung).

Wichtig: Unabhängig von dem steuerlichen Finanzierungsendalter kann der beherrschende GGF selbstverständlich auch in Zukunft seine Altersrente mit 65 oder vorgezogen z.B. mit 60 oder 63 Jahren in Anspruch nehmen. Das Finanzierungsendalter hat nur Auswirkungen auf den Rückstellungsverlauf und die Rückstellungshöhe.

Entwurf eines BMF-Schreibens zur steuerlichen Anerkennung von Zeitwertkonten

Bei einem Zeitwertkonto vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass der Arbeitnehmer künftig fällig werdenden Arbeitslohn nicht sofort ausbezahlt erhält, sondern dieser Arbeitslohn beim Arbeitgeber nur beitragsmäßig erfasst wird, um ihn im Zusammenhang mit einer (vollen oder teilweisen) Arbeitsfreistellung vor Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen. In der Zeit der Arbeitsfreistellung ist dabei das angesammelte Guthaben um den gewährten Vergütungsanspruch zu vermindern.

Grundsätzlich führen weder die Vereinbarung des Zeitwertkontos noch die Wertgutschrift auf diesem Konto zum Zufluss von Arbeitslohn, selbst wenn die Gehaltsvereinbarung bereits erdiente, aber noch nicht fällig gewordene Arbeitslohnanteile umfasst. Erst die Auszahlung während der Freistellungsphase löst den Zufluss und damit die Besteuerung aus. Wird darüber hinaus vor dessen planmäßiger Auszahlung (Fälligkeit) vereinbart, das Wertguthaben ganz oder teilweise zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung herabzusetzen, wird dies steuerlich als Entgeltumwandlung anerkannt.



Mit einem neuen inzwischen im Entwurf vorliegenden BMF-Schreiben ergeben sich ab 01.01.2009 einige Änderungen für Zeitwertkonten. Die Neu-Definition von Wertguthaben schließt Gleitzeitkonten und kurzfristige Arbeitskonten zum Ausgleich von Produktions- und Absatzschwankungen von dem Begriff Zeitwertkonten aus. Es werden nur Wertguthaben berücksichtigt, die Entnahmen für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit vorsehen.

Die Finanzverwaltung verlangt in Zukunft den „Werterhalt“ der Zeitwertkonten, d.h. diese werden nur noch anerkannt, wenn mindestens ein Rückfluss der in das Zeitwertkonto eingestellten Beträge zum Zeitpunkt der planmäßigen Inanspruchnahme des Wertguthabens gewährleistet ist.

Eine wesentliche Einschränkung erfährt nach derzeitigem Stand der Personenkreis, für den ein solches Wertkonto eingerichtet werden darf. Zunächst sollen dies alle Arbeitnehmer (§ 1 LStDV) in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis unter Einschluss der geringfügig entlohnten oder kurzfristig Beschäftigten sein. Bei befristeten Dienstverhältnissen, beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) und Arbeitnehmern, die gleichzeitig Organ der Gesellschaft sind, sollen jedoch Besonderheiten gelten. Bei befristeten Dienstverhältnissen soll die steuerliche Anerkennung davon abhängen, ob das während der Beschäftigung aufgebaute Guthaben innerhalb der Befristung durch Freistellung ausgeglichen werden kann. Ist der Arbeitnehmer zugleich Organ der Gesellschaft, etwa als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft, verbietet sich die steuerliche Anerkennung, weil eine Freistellung bei Bezug von Arbeitslohn mit dem Aufgabenbild des gesetzlich bestellten Organs nicht vereinbar sei. Ebenfalls ausgeschlossen sei die Anerkennung bei beherrschenden GGF. Ein Statuswechsel in eine beherrschende Stellung habe jedoch keinen Einfluss auf das bis dahin erworbene Guthaben. Arbeitnehmer, die bei einer Gesellschaft beschäftigt sind, bei der sie mehrheitlich die Anteile halten (Mehrheitsaktionäre), sollen ebenfalls kein Guthaben aufbauen können. Infolgedessen führt bereits die Gutschrift auf dem Zeitwertkonto bei den vorgenannten Personengruppen zum Zufluss.

Aus Vertrauensschutzgründen sind im Entwurf folgende Übergangsregelungen vorgesehen: steuerlich anerkannte Zeitwertkontenmodelle, die vor dem 01.01.2009 eingerichtet wurden und denen eine Werterhaltungsgarantie fehlt, können weiterhin anerkannt werden, wenn diese Voraussetzung bis zum 31.12.2009 erfüllt wird. Bei Zeitwertkontenmodellen von beherrschenden GGF, die vor dem 01.10.2008 eingerichtet und steuerlich anerkannt wurden, sind Zuführungen bis zum 30.09.2008, vorbehaltlich einer verdeckten Gewinnausschüttung, erst bei Auszahlung als Arbeitslohn zu versteuern.

Impressum:

Herausgeber:



Dr. Lutz
Beratungsinstitut für
Altersversorgung GmbH

Schloßstraße 76
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg)

Tel.: +49-2204-2011-0
Fax: +49-2204-2011-20
E-Mail: info@dr-lutz-institut.de

Dr. Lutz Institut – das ist umfassende und kompetente Beratung und Betreuung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (BAV).

Wir entwickeln nicht nur individuelle Pensions- und Gesamtvergütungskonzepte für Führungskräfte und Ihre Mitarbeiter, sondern sorgen auch zuverlässig für deren effektive Umsetzung.

Unser Team berät und betreut Sie

- kompetent mit erfahrenen und hochmotivierten Mitarbeitern*
- individuell mit kundenorientierten und flexiblen Konzepten*
- zielgerichtet mit strategisch durchdachter und systematischer Umsetzung*
- progressiv mit Bezug auf aktuelle Entwicklungen*
- partnerschaftlich mit Fairness und Offenheit*

WWW.DR-LUTZ-INSTITUT.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

15. Dezember 2008